

► Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtssekretär als nicht anwaltlicher Verbandsvertreter muss sein beA (derzeit noch) nicht nutzen

| Es kann prozesstaktisch entscheidend sein, ob ein Anwalt als Syndikusanwalt oder als (nicht anwaltlich) handelnder Rechtssekretär agiert. Darauf weist das BAG hin (21.9.23, 10 AZR 512/20, Abruf-Nr. 237682). |

Syndikusanwälte, die bei Verbänden arbeiten, müssen Klageschriften oder Rechtsmittel über ihr beA einreichen (AA 23, 129). Daher achten viele Anwälte genau darauf, ob gegnerische Syndizi ihre Pflicht einhalten. Tun sie dies nicht, kann argumentiert werden, dass ein Schriftsatz nicht formgerecht eingereicht bzw. eine Prozesshandlung verfristete erfolgte. Allerdings gilt: Jemand kann als Anwalt zugelassen sein und damit ein beA haben, aber trotzdem nicht anwaltlich für einen Verband Prozesse führen. Ist er also weder als Syndikusanwalt zugelassen noch vom Verband als Anwalt mandatiert, muss er auch nicht den ERV nutzen. Das sah auch das BAG so: Dass dort der Rechtssekretär als Anwalt zugelassen ist, verpflichtete ihn nicht, den ERV oder sein beA zu nutzen. In dem konkreten Fall hatte er eindeutig als Verbandsvertreter (Assessor jur.) gehandelt und seinen Schriftsatz auch so unterzeichnet.

PRAXISTIPP | Wer auf eine Formunwirksamkeit „pokert“, muss genau prüfen, ob die Gegenseite tatsächlich „beA-pflichtig“ ist. Ein Rechtssekretär ist eben kein Syndikusanwalt. Zum 1.1.26 ist mit der derzeitigen Regelung allerdings Schluss. Dann gilt die beA-Pflicht auch für für prozessvertretende Arbeitgeber- und Sozialverbände.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Referentenentwurf

Für Wirtschaftsstreitigkeiten soll es Commercial Courts und die Verfahrenssprache Englisch geben

| Das BMJ möchte mit dem sog. Justizstandort-Stärkungsgesetz Commercial Courts und die Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit einführen. Dazu liegt jetzt ein Referentenentwurf vor, mit dem der Justizstandort Deutschland in Wirtschaftsstreitigkeiten gestärkt werden soll (iww.de/s8599). |

Darin sollen die Länder ermächtigt werden, spezielle „Commercial Courts“ bei den Obergerichten einzurichten. Die Verfahren sowohl bei den LG als „Commercial Chambers“ als auch bei den Obergerichten können dann in englischer Sprache zugelassen werden – die Entscheidungen müssen allerdings ins Deutsche übersetzt werden. Geschäftsgeheimnisse während des Prozesses sollen besser geschützt werden und die Commercial Courts sollen verstärkt Videogerichtsverhandlungen einsetzen können (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter iww.de/s8575).

(mitgeteilt von RA Florian Jäckel, Berlin)



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil weiterlesen



Achtung: Ab 1.1.26 gilt aber neue Rechtslage



INFORMATION

RefE hier mobil weiterlesen



Die Entscheidungen müssen allerdings ins Deutsche übersetzt werden